

Ya
907

Des
zu Budissin
1761. errichteten und allergnädigst confirmirten
Ober = Lausitzischen
Versorgungs = Mittels
vor Witwen und Waisen

beym allgemeinen
extraordinairen Societäts = Convente
den 8. März 1775.

nach denen Zeit = Umständen
zur Dauer dieses Instituts
abgeänderte
Verbindungs = Artikel.

Dritte, und nach denen von Zeit zu Zeit in denen alljährlichen Conventen
gemachten Conclusis eingerichtete, und verbesserte Auflage.

Budissin, gedruckt bey der verewittweten Scholzin.

Ya
64





Zu Folge der von **Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und** Eingang
Schurfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch ein Hoch-
löbl. Ober-Amt zu Budisin, den 3. Februar. 1762. allergnädigst
confirmirten Artikel eines Löbl. Ober-Lausitzischen Versorgungs-
Mittels vor Wittwen und Waisen, im 37ten Artikel der Ge-
sellschaft bey denen Conventen nach denen Conclusis per vota majora,
nach Beschaffenheit der Zeit und anderer Umstände, gnädigst eingereim-
ter und vorbehaltener Abänderung derer Societats-Artikel, ist beyhm all-
gemeinen extraordinairten Convente den 8. Mart. 1775. nachfolgende
Einrichtung derer Artikel des zu Budisin errichteten Ober-Lausitzig-
schen Versorgungs-Mittels vor Wittwen und Waisen,
getroffen worden, zu deren Befolgung sich die Gesellschaft verbindet.

Art. I.

Sollen Gelehrte, Kaufleute, Professionisten und andere Personen, Stand u. Li-
welche sich annoch in dem Art. III. determinirten Alter und bey gesunder gemeinschaften
Leibes-Constitution befinden, in diese Gesellschaft auf- und angenommen der Mitgli-
werden. Wenn aber in Ansehung dessen, der sich meldet, einige Schwie- der.
rigkeit oder zweifelhafte Umstände vorkommen, ist hierüber mit denen Di-
rectoribus zu communiciren, und derselben gemeinschaftliche Resolution
zu erwarten.

Art. II.

Die Anzahl derer ordentlichen Mitglieder wird auf 400 Personen Anzahl der
höchstens gesetzt; jedoch, wenn gleich diese Anzahl voll ist, so können sich Mitglieder.
annoch mehrere, als beytretende Mitglieder, bey der Gesellschaft angeben;
da denn ihre Namen in der Expectanten-Liste angemerkt, und bey sich er-
eignenden Abgang, dieselben, in der Ordnung, wie sie sich gemeldet, wenn
sie beyhm würllichen Eintritt die zur Reception erforderlichen Qualitäten
haben, gegen Erlegung des Receptions-Geldes, und übrigen Artikelmäßi-



gen Prästandorum, als wirkliche Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden sollen. Sie haben aber bis zur Reception weder Leichen- noch vierteljähriges Wittwen-Geld zu zahlen, folglich auch bis zur wirklichen Einrückung in die Societät keine Emolumente dieses Instituts zu genießen.

Art. III.

Alter derer Mitglieder. Diejenigen Personen, so in die Gesellschaft treten wollen, können höchstens 55 Lebens-Jahre erreicht haben, nur sollen sie noch von einer guten und muntern Gesundheit seyn. Bey einem höhern Alter, und kränklichen Körper ist die Aufnahme ungültig. Ein Mitglied von 45 Jahren entrichtet, außer dem Art. V. bestimmten Access-Gelde, weiter nichts. Jedes derer folgenden 3 Jahre, nemlich 46. bis inclusive 48. wird, vor jede recipirende Personen besonders, mit 8 Groschen bezahlet. Eben so werden die Jahre 49. und 50. jedes mit 6 Groschen vergütet; und jedes derer 5. folgenden Jahre, nemlich 51. bis 55. wird durch Nachzahlung 1 Thalers vor jedes Jahr, und vor jede eintretende Person besonders, ausgeglichen. Das Alter derer beytretenden Mitglieder wird durch Kirchen Attestate, und die Gesundheit durch Zeugnisse von Medicis, erwiesen. Ueberdieses wird bey Reception eines Mitgliedes vor die Artikel und Nahmen-Register 2 Groschen bezahlet.

Siehe Avertissement No. 7. litt. f. und Avertissement No. 9. litt. g.

Art. VI.

Auswärtige Mitglieder. Die Mitglieder mögen sich in Budissin, oder andern Orten der Oberlausitz, ingleichen in Chur-Sächsischen Landen befinden; jedoch werden die derer besorgen einen Mandatarium in Budissin. außer Budissin lebende, derer Prästandorum halber, einen Mandatarium aus denen in Budissin wohnenden Gliedern, konstituiren, damit derselbe für sie alles gehörig besorgen möge; und haben auswärtige Mitglieder diesem ihrem Mandatario wenigstens Zwey Thaler zum Verlage einzusenden, damit die Art. XII. angemerkte Saumseligkeit, und dann die darauf festgesetzte Exclusion nicht erfolgen möge.

Art. V.

Access-Geld. Pro Accessu erlegt ein jeder, so sich bey dem Versorgungs-Mittel vor Wittwen und Waisen engagiren will, Sechzehn Groschen vor sich, und 16 Groschen vor seine Ehe-Confortin, und bekommt dafür jedes einen gedruckten Receptions-Schein. Hat nun ein Membrum ohne Anmeldung

melbung und Lösung eines Receptions-Scheines geheirathet, und seine Frau verstirbet: so bekommt derselbe auf ihren Todesfall kein Begräbniß-Geld. Von denen 16 Groschen bekommt die Cassa 12 Groschen, die übrigen 4 Groschen werden denen Herren Directeurs zur Verteilung unter sich, wegen ihrer Bemühungen, überlassen. Es können sich auch unverehlichte Personen, Witwer und Witwen bey dieser Societat engagiren, und statt einer Ehe-Consortin, entweder ihre Mutter, oder eine mannbare unverehlichte Tochter, oder andere majorene unverehlichte Anverwandtin in gehöriger Ordnung recipiren lassen; und erhalten letztere ebenfalls die bey dem Institut auf den Sterbefall denen Witwen ausgesetzten Beneficia, so lange sie unverehlichtet bleiben; wenn sie sich aber verehlichen, werden sie derselbigen verlustig: es kann aber der Unverehlichte, oder Witwer und Witwe, an der durch eine getroffene Heyrath abgehenden Stelle, gegen Erlegung derer Receptions-Gebühren, in der artikelmäßigen Ordnung eine in andere Weibsperson recipiren, und in jener Rechte und Beneficia eintreten lassen. Diese Substitution einer zweyten Person ist nicht erlaubt, wenn die erstere durch den Tod abgegangen, und an das unverehlichte Mitglied, oder Witwern, von der Societat die gewöhnlichen Funeral-Gelder des halben gezahlet worden sind. Sollte nach solchem Todesfalle das unverehlichte Societats-Mitglied, oder der Witwer, sich verheyrathen: so ist binnen 8 Wochen die vollzogene Ehe bey dem Directorio zu melden, und, daferne auf diese Ehe-Consortin die artikelmäßigen Vortheile fallen sollen, vor dieselbe, außer denen 16 Groschen Receptions-Geld: Zwey Thaler ad Cassam zu zahlen. Wenn aber ein unverehlichtes Mitglied, oder ein Witwer, sich verehlichtet, ohne daß sich ein Todesfall mit der bey seinem Eintritt zugleich recipirten Mutter, Tochter, oder Anverwandtin ereignet habe, so tritt, gegen 16 Groschen Receptions-Geld, und Rückgabe des vor genannte Personen vordem gelöseten Receptions-Scheines, in artikelmäßiger Ordnung diese Ehe-Consortin in jener Rechte.

Ein bey dem Eintritt beweybtes Mitglied hat bey der zweyten Verehlichung, außer dem artikelmäßigen Access-Gelde, einen Thaler ad Cassam zu zahlen. Stirbt die zweyte Ehe-Consortin, so werden, bey Auszahlung des Funeral-Geldes vor dieselbe, zwey Thaler in Cassa behalten, und hat der Wittwer, wenn er zur dritten Ehe schreitet, nichts weiter, außer dem gewöhnlichen Access-Gelde, vor die Reception der dritten Ehe-Consortin zu entrichten. Bey Absterben der dritten, vierten, oder folgenden Ehe-Consortin, steigt



das bey Auszahlung des Funeral-Geldes vor dieselbe in Cassa zu lassende Quantum allezeit um 2 Thaler; und ist bey der dritten, vierten, oder folgenden Verehligung wegen der Aufnahme, außer dem gewöhnlichen Access-Gelde, nichts nachzuzahlen. Daseru aber der Wittwer zur dritten oder folgenden Ehe nicht schreiten sollte, so wird das in Cassa behaltene Funeral-Geld, wenn er als Mitglied der Gesellschaft verstirbt, nebst seinem zu erhaltenden Funeral-Gelde seinen Erben zurückgezahlt. Daseru aber der Wittwer, nach der zweyten oder folgenden Verehligungen, bey der Societät weiter stehn zu bleiben, Bedenken tragen, und von der Gesellschaft abgehn, oder gar excludirt, oder der Gesellschaft, und dieser Emolumente unfähig werden selte; so fällt das in Cassa behaltene Geld der Societäts- und Wittwen-Casse zu.

Siehe Avertissem. No. II. litt. g.

Art. VI.

Begräbnis-Steuer. Conferiret jedes wesentliche Mitglied bey sich ereignendem Sterbefall unter ihnen zur honetten Beerdigung der verstorbenen Person
Vier Groschen sechs Pfennige,
 und ferner

Art. VII.

Vierteljährliche Witwen- u. Waisen-Steuer beträgt 1 Thlr. Zahlt jedes wesentliche Mitglied alle Vierteljahre
Einen Thaler
 zum Besten derer bey der Societät sich befindenden Witwen, oder derer nach Art. V. und IX. im Wittwen-Recht stehenden Personen, und vor die Waisen der Gesellschaft.

Art. VIII.

Begräbnis-Geld derer Mitglieder. Dargegen erhält jedes eingeschriebene Mitglied der Societät bey sich ereignenden natürlichen Sterbefall, nach vorgängig bey dem Directorio der Societät eingereichten obrigkeitlichen oder kirchlichen Todten-Schein, und Rückgabe des Receptions-Scheins des verstorbenen Mitgliedes, zu seiner honetten Beerdigung so viele vier Groschen Stücke, als zur Zeit des ereignenden Sterbefalles Mitglieder bey der Societät sind. Dahero denn bey



bey 300 Mitgliedern

Funfzig Thaler,

und bey 400 zahlenden Mitgliedern

Sechzig Thaler

zum Funeral-Gelde ausfallen. Die von dem, von 400 Mitgliedern gesammelten Funeral-Geld, in Ueberschuß bleibenden 6 Thaler 16 Gr. werden in Cassa, zu Bestreitung der vorkommenden allgemeinen Societäts-Ausgaben, oder zu andern im voraus unmöglich mit Gewißheit zu bestimmenden Vortheilen der Societät, verwahrt, und durch einen alljährlich gedruckten Rechnungs-Auszug sowohl die Anwendung dieses Cassen-Zuwachses, als die ganze Administration der Einkünfte, und Ausgabe der Societät sämtlichen Mitgliedern bekannt gemacht.

Art. IX.

Wegen der Witwen der Societät, und der nach Art. V. in Witwen-Recht recipirten Personen, hat, um dieses Christlöbliche Institutum dauerhaft zu erhalten, und denen neuen und künftig sich findenden Witwen auch ein Billiges, in Rücksicht derer ältern Witwen, deren ehemalige Vortheile so beträchtlich und ansehnlich gewesen, an Witwen-Gehalt anzusetzen, die Einrichtung also per plurima Vota festgesetzt werden müssen: daß jede neue Witwe zehn folgende Jahre in ihrem Witwenstande einen alljährlichen Witwen Gehalt von sechszehn Thalern baaren Gelde, also wenn sie 10 Jahre als eine christliche und ehrbare Witwe leben sollte, einen Witwen-Gehalt von hundert und sechzig Thalern zu genießen habe.

Witwens Emolumente:
 1) Frey von Leichen- und Quart. Steuer
 2) Zehnjähr. Witw. Gehalt. jährl. a 16 Thlr.
 3) Prolong. des Wittw. Gehalts.
 4) Funeral-Geld bey dem Sterbefall.

Sind diese zehn Witwen-Jahre um, und die Wittwe begiebt sich des vor sie einmahl ausfallenden Begräbniß-Geldes; so genießt sie noch vierzig Thaler an Wittwen Gehalt in zwey und einen halben Jahre; wobey auch zum Vortheil der Wittwen festgesetzt worden, daß, wenn die Wittwe vor Verlauf dieser Zeit sterben sollte, derselben statt Begräbniß-Geld dasjenige aus der Societäts-Cassa nachgezahlt werden soll, was noch zu Supplirung dieser 40 Thaler ermangelt.

Siehe Avertissem. No. 12. litt. h.

Wenn aber eine Wittwe in ihren vierten Wittwen-Jahre, oder eher honesto et legitimo modo zur Zweyten Ehe schreitet; so erhält sie ein Hochzeit-Geschenk von zwanzig Thalern.

Siehe Avertissem. No. 11. litt. f.

Außer



Außerdem erhalten die Wittwen der Gesellschaft, die nicht vorher von diesem Institut excludiret worden zur honetten Beerddigung das Funeral-Geld, wie zeither gewöhnlich; jedoch nach Abzug dessen, was etwan ihre Männer, oder sie selbst ehemals noch an Prästandis zur Cassa schuldig blieben.

Die Wittwen sind von Prästandis zum Leichen, und vierteljährigen Wittwen-Steuern auf den Fall gänzlich frey, wenn das verstorbene Mitglied völlige Vier Jahr bey der Gesellschaft gestanden, und die vorgefallenen Prästanda an Leichen- und Quartal-Geldern abgeführt hat. Dafern aber ein neu beygetretenes Mitglied vor diesen vier Jahren versterben sollte; so haben die hinterlassne Witwe oder Kinder, so die in denen Articeln ausgesetzten Emolumente genießen, auch die Leichen zu tragen, welche in der Zeit vorkommen, die zu Supplirung dieser vier Jahre a Termino Receptionis gerechnet werden kan.

Siehe Avertissem. No. 10. litt. f.

Leichen-Steuer vor die Wittwen übernimmt die Cassa. Damit bey diesen, durch die Umstände der Zeit, und der Lage, darinnen sich die Societät befindet, abgenöthigten und unvermeidlichen Anseerungen, das ausfallende Leichen-Geld, darzu zeither auch die Wittwen mit gesteuert, sich nicht verringere: so wird den zeitherigen Beytrag der Wittwen die Cassa übernehmen; und zur Erleichterung aller ex Cassa zu bestreitender Prästandorum ist vom jedesmaligen colligirten Funeral-Geld ein Thaler ad Cassam zu überlassen.

Art. X.

Wittwen können Mitglieder bleiben. Deren Vortheile. Sollte es einer Witwe gefallen, nach Absterben ihres Ehemannes, als ein wirkliches Mitglied bey der Gesellschaft stehen zu bleiben, und sowohl alle vorkommende Funeral- als Quartal-Prästationes zu entrichten; so genüset sie nicht nur das Art. IX. bedungene Funeral-Geld, sondern auch deren hinterlassene mündige oder unmündige Kinder erhalten die in Art. XI. ausgesetzten Emolumente,

Art. XI.

Nutzen der hinterlassenen Familie. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Witwer, dessen Ehegenossin während der Zeit, da er ein Mitglied dieser löblichen Societät gewesen, und

und er auch zu denen Præstandis das Seinige contribuïret, bereits vor ihm verstorben, mit Tode abglenge, und Kinder verliese: oder wenn eine Witwe, welche nach ihres Ehemannes Tode als ein contribuïrendes Mitglied, nach Art. X. bey der Gesellschaft geblieben, Kinder nachliese: so hat die Familie die Unmündigkeit, die bey denen Söhnen mit dem 18ten Jahre, bey denen Töchtern aber mit dem 16ten Jahre aufhöret, durch Taufzeugnisse aus denen Kirchenbüchern zu erweisen; und die Unmündigen genüßen fünf folgende Jahre nach dem erfolgten Tode, wenn nehmlich so lange die Jahre ihrer Minderjährigkeit währen, alljährlich in 4 Terminen 16 Thaler, also achtzig Thaler Waisen-Geld; wenn sie aber eher mündig seyn, so hört mit der Minderjährigkeit dieses Beneficium auf. So cessiret es auch, wenn die, den Jahren nach zwar minorenne Personen, entweder ein eignes Etablissement errichten, oder heyrathen. Werden mündige Kinder hinterlassen, so genüßen diese zwey folgende Jahre in 4 Terminen alljährlich 16 Thaler, zusammen zwey und dreyßig Thaler.

Art. XII.

Um in Berichtigung derer Funeral- und Leichen-Steuern gute Ordnung halten zu können, so wird jedes Leichen- und Quartal-Geld einzeln eingefordert, kein Credit auf keine Weise bey der Cassa gegeben, und dasjenige Mitglied, so auf dreymaliges Erinnern seine Præstation nicht abführet, verlieret auf den sich ereignenden Sterbefall alle Emolumente dieser Gesellschaft; jedoch hat der Rechnungsführende Vorsteher die Ursache dieses Verlustes unmittelbar dem säumigen Mitgliede, noch vor der Exclusion bekannt zu machen, und ihm noch eine achtstägige Frist zu Berichtigung seiner Præstandorum einzuräumen, nach deren Verlauf die Exclusion ohne alle Exception erfolget.

Art. XIII.

Zu Vermeidung aller Unordnung, soll auf allen Funeral-Quittungen die Nummer, und, so es nöthig, der Name der Leiche, und der Name des Empfängers der Quittung von dem Rechnungsführenden Vorsteher geschrieben, und keine andere, als dergleichen Quittungen, von denen

Einrichtung derer Quittungen

B

Mit



Mitgliedern angenommen werden. Damit jeder Empfänger den Namen des verstorbenen Mitgliedes leicht wissen könne, soll ein neuer Abdruck der Stamm-Liste zu seiner Zeit besorgt, und derselbe an alle Mitglieder ausgetheilet werden.

Art. XIV.

Directeurs und Vorsteher. Zu Directeurs und Vorstehern dieses Instituts sind zwar gegenwärtig erwählt:

- 1) T. T. Hr. D. Friedrich Conrad Bergmann, Budisim. Land-Physic.
- 2) Hr. M. Carl Christoph Nessler, Past. Secundar. und Mittags-Predig. zu Budisim.

welche alle Vierteljahre an einem beliebigen Tage zusammen kommen, und in gemeinschaftlichen Berathschlagungen die Aufrechthaltung, das Beste und den Flor der Societat überlegen und besorgen, und einer aus ihnen die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führet, welche er allein zu vertreten hat: jedoch bleibt beym jährlichen Convent denen Mitgliedern frey, durch die Mehrheit der Stimmen, die Directeurs zu verändern, und, welcher unter denselben die disjährlige Callen-Administration haben soll; zu bestimmen; auch ist denen Directeurs freygelassen, nach Jahres Frist freywillig ihre Function niederzulegen.

Art. XV.

Emolumente derer Directoren und Vorsteher. Da von denen Herren Directeurs und Vorstehern nicht zu verlangen ist, daß sie ihre Officia, bey denen, gleich andern Mitgliedern, mit zu übertragenden Oneribus, ohne alle Erkenntlichkeit einer löblichen Gesellschaft impetiren sollten; so sollen vor die Directeurs, von dem juxta Art. VI. zu erlegenden Conferendo derer Vier Groschen Sechs Pfennige, diese letztgedachten Sechs Pfennige darzu angewendet, und bey jedesmaligen Sterbefall vier Pfennige denen Directeurs hievon überlassen, die übrigen zwey Pfennige aber dem Collecteur vor seine habende Bemühung gegeben,



ben, mithin nicht verrechnet werden; und haben auch fernerhin dasjenige alljährlich ex Cassa zu erhöhen, was die löbl. Gesellschaft nach Concluf. d. 9. Jul. 1770. vor dieselben ausgesetzt hat.

Art. XVI.

Die Societät besorgt ex Cassa eine ordentliche, wohl eingerichtete Stamm-Liste und Namen-Register der Societät, wie auch Witwen- und Waisen-Liste, welche der jedesmalige Rechnungsführer bey sich hat, und darinnen die vorfallenden Veränderungen, Abgang, Sterbefälle, Exclusion, und deren Ursachen, kurz und sauber anmerket, und verbunden ist, solche in richtiger Ordnung zu erhalten, und die Richtigkeit derselben bey jedesmaligem sowohl Privat-Convente dem Herren Mit-Directeur, als alljährlichen Haupt-Convente, der ganzen Gesellschaft, vorzulegen.

Art. XVII.

Zu Ein- und Zusammenbringung derer Leichen, Witwen- und Waisen-Steuer, ingleichen zu Convocirung derer Herren Membrorum, zum jährlichen Haupt-Convent, ist die Constituirung eines Collecteurs, oder Societäts-Bestellers unumgänglich nothwendig. Dahero soll jederzeit von denen Herren Directeurs eine Person aus der Gesellschaft, auf deren Ehrlichkeit und Treue man sich zu verlassen hat, angenommen, auch so lange er bey seinem Wohlverhalten in dieser Function stehen bleibet, ihm nicht nur dasjenige vor seine Bemühung gereicht werden, was nach Art. XV. bey Collection des Funeral-Geldes ausgesetzt worden; sondern er erhält auch vor Collection des Vierteljährigen Witwen-Geldes, von diesem colligirten Gelde vierteljährlich Zwey Thaler. Vor die Convocation der Societät zu einem Convente, welches durch ein schriftliches Avertissement acht Tage vorher bekannt gemacht, und die geschene In- sinuation durch den unterschriebenen Namen derer in Budissin wohnenden Herren Mitglieder, und derer Herren Mandatariorum derer auswärtigen, legitimiret wird, erhält der Collecteur ex Cassa Zwey Thaler.



Art. XVIII.

**Haupt-Con-
vent zu Ende
des Augusts.**

Zum alljährlichen Haupt-Convente ist der letzte Montag im Monat August festgesetzt, wovon der Ort der Zusammenkunft 8 Tage zuvor durch den Collecteur oder Societäts-Besteller der Gesellschaft notificirt wird. Bey diesem Convente wird das Beste der Societat überlegt; die vorbehaltenene Abänderung derer Artikel entschieden; die von denen Herren Directeurs disjährig bemerkten Veränderungen, und Vorfälle, der Societat referiret; zweifelhafte Fälle entschieden; die alljährliche Rechnung, nebst Belägen, Documenten und baaren Cassen-Bestande vorgelegt; und, nachdem die Rechnung vor richtig befunden worden, dieselbe von denen Herren Revisoribus, und andern gegenwärtigen Mitgliedern, denen solches zu thun beliebig ist, unterschrieben. Was nun die im Convente gegenwärtigen Mitglieder durch die Mehrheit der Stimmen beschließen, solches ratihabiren, confirmiren und approbiren die auswärtigen Mitglieder.

Siehe Avertissement No. II. litt. i.

Art. XIX.

**Revision der
Rechnung.**

Ueber alle bey dem Convente vorkommende Punkte wird von einem bereyten Herren Directorum ein ordentliches Protocoll gehalten, welches Vim probandi hat. Die Revision der Rechnung wird alljährlich zweyen, durch die Mehrheit der Stimmen, aus der Gesellschaft erwählten Mitgliedern, auf das künftige Jahr im voraus übertragen; und erhalten sie die disjährige Rechnung nebst Belägen wenigstens 8 Tage vorm Convente zur Revision. Will auch ein oder das andere Mitglied der Societat die Rechnung sehen, so wird selbige ihm zu keiner Zeit geweigert, auch sogar die Abschrift vor billige Zahlung accordiret.

Art. XX.

**Die jährl.
Veränderun-
gen werden
durch den
Druck be-
kannt.**

Die jährlich bey der Societat vorgefallenen Veränderungen, und Auszüge der jährlichen Rechnungen werden durch den Druck bekannt gemacht, damit sie zu eines jeden Mitgliedes Wissenschaft kommen.

Art.

Art. XXI.

Die Druckkosten, Aufwand vor Schreibe, Materialien, Abschrei. 1 Groschen
 ben derer Rechnungen, Siegellack, Porto, Buchbinderlohn, und derglei. ^{Vertrag 3.}
 chen, trägt die Societats-Cassa; jedoch zahlt jedes Mitglied der Gesell- ^{jährlich. Be-}
 schaft alljährlich 1 Groschen zu Besorgung dieser Ausgaben. ^{dürfnis.}

Art. XXII.

Wird der Callen-Bestand der Societat, den der Rechnungsführer ^{Derer Capi-}
 zu vertreten, und mit seinem Vermögen dafür zu haften hat, so ansehn- ^{tal. sichere Un-}
 lich, daß davon, zum Besten der Societat, Capitalia auf Zinsen ausge- ^{terbringung}
 liehen werden können: so wird die Ausleihung, dafür der Rechnungs-
 führende Directeur vorläufig sorgt, bey dem alljährlichen Convente, durch
 die Mehrheit der Stimmen festgesetzt; kein Capital aber anders, als ent-
 weder in öffentliche privilegirte Callen, oder auf ganz sichere und tüchtige
 Hypothec, Erb-Recht, und Jura cessa, nicht aber auf simple Obliga-
 tionen, oder Wechsel ausgeliehen. Allemal wird auf einen anständigen
 Callen Bestand zu Bestreitung derer Bedürfnisse gesehen; und dessen Da-
 seyn im Convente, bey jährlich abzulegender Rechnung, haar erwiesen.

Art. XXIII.

Ein freywillig abgegangenes, oder excludirtes Mitglied kan, gegen ^{Erneuerte}
 einen neuen mit 16 Groschen vor eine Person geldseten Receptions-Schein, ^{Reception ab-}
 wenn seine gegenwärtige Gesundheit durch ein glaubwürdiges Attestat ^{gegangen}
 erwiesen, wegen des Alters die gehörigen Præstanda entrichtet, und vor ^{und excludir-}
 das mühsame Aufsuchen der Taufzeugnisse in denen Societats-Akten, ^{ter Mitgli-}
 vor jedes Taufzeugniß 4 Groschen, bezahlet werden, ohne daß, wegen ^{der.}
 vormals an die Gesellschaft gemachter Schuld, und wegen zeitlich vor-
 gefallner Præstandorum, etwas nachzuzahlen wäre, von neuem in die
 Gesellschaft aufgenommen werden, so lange nicht 300 Mitglieder der Ge-
 sellschaft vollzählig seyn; und hat, bey ordentlicher Entrichtung derer
 Præstandorum, zu seiner Zeit die Emolumente dieses Instituts zu erwar-



ten. Wenn 300 Mitglieder vollzählig seyn, nimmt die Gesellschaft keinen Abgegangenen wieder an, es sey denn alles nachgezahlt worden, was seit dem Austritt, und Exclusion, an Præstandis vorgefallen.

Siehe Avertissement von 29. Jul. und 8. Octobr. 1776.

Art. XXIV.

Credit der als
ten bis 1 Aug.
1774. ange-
wachsenen
Reste.

Ob nun gleich vor die Folge-Zeit keinem Membro, um in als-
sem gute Ordnung und Richtigkeit zu halten, bey säumiger und nach-
lässiger Berichtigung derer Præstandorum, Credit gegeben, und kein Rest
geduldet wird; so wird doch dasjenige, was vor Alters einigen Mitglieds-
dern, als eine Schuld bey der Cassa, bis den 1. August. 1774. ange-
wachsen, nach dem Societats-Concluso vom 20. Jul. 1774. Art. V. bis
auf den Sterbefall credidiret, und bey sich ereignendem Todesfall von
denen zu erhebenden Funeral-Geldern abgezogen, und wieder ad Cassam
gebracht.

Art. XXV.

Exclusion
durch Sand-
lungen wi-
der die Hon-
neur,

Wer sich durch seine Thaten von dem Genuß der Rechte der bür-
gerlichen Gesellschaft ausschließet, oder durch rechtliche Aussprüche davon
ausgeschlossen wird, ist auch eo ipso von dieser Societat, und dem Genuß
der sich daraus derivirenden Beneficiorum, ausgeschlossen.

Art. XXVI.

Cessation der
Beysteuer.

Hat ein bey dem Eintritt in die Societat verheyrathet gewesenes Mem-
brum Societatis auf vierhundert, oder ein allezeit unverheyrathet gewe-
senes Membrum, so bey dem Eintritt weder eine Mutter, oder Tochter, oder
Anverwandtin zugleich recipiren lassen, auf zweyhundert Personen die
Begräbniß-Steuer entrichtet, so wird dasselbige pro Emerito erkläret,
und mit weiterer Conferirung verschonet, genießt aber demohnerachtet alle
auf dem Sterbefall gesetzte Emolumente und Funeral-Geld.

Art.



Art. XXVII.

Da die Summa des Begräbniß-Geldes, zur Beerdigung eines abgestorbenen Membri, die Witwen- und Waisen-Steuer hingegen zum Unterhalt hinterlassener Witwen und Waisen, destiniret und ausgefetzt ist: So soll sich kein Membrum, oder Witwe, darauf im voraus etwas pfänden wer- borgen, solches Geld zu verpfänden, oder sonst auf eine andere Weise zu verobligiren unterfangen; sondern es soll solches alles null und nichtig, auch, wenn eine dergleichen Person solches unanständigen Zeigens überführet würde, ihres ferneren zu hoffenden Beneficii hierdurch verlustig seyn. Allein, da ein Mitglied dieser Beneficiorum dadurch fähig wird, daß es seines Orts alle Conferenda gehörig abgeföhrt; so behält derjenige das erste Recht an denen zu erhebenden Emolumentis, als Leichen- Witwen- oder Waisen-Geldes, der vor den andern, der solches erheben soll, zeither die Præstanda abgeföhret, nach Höhe seines deßhalben geleisteten Verlags. Die Legitimation zu denen Begräbniß, Wittwen- und Leichen-Geldern nach dem Tode eines zahlenden Mitgliedes geschicht nicht sowohl durch Producirung der Receptions-Scheine, als vielmehr durch Vorzeigung derer drey neusten von der Gesellschaft auf des verstorbenen Mitglieds Nahmen ausgestellten Quittungen über vorgefallne, und bezahlte Leichen- und Wittwen-Præstationes.

Die Emolumente dieses Instituts können nicht verpfändet werden.

Erlaubtes Vorrecht an diesen Emolumenten.

Siehe Avertissem. No. 10. litt. h.

Art. XXVIII.

Desgleichen sollen wider Verabfolgung solcher Begräbniß, Witwen- und Waisen-Gelder, keine Protestationes, Inhibitiones, gerichtlich, oder außer Gerichten admittiret, noch die Auszahlung derselben hierdurch verhindert, dergleichen Gelder auch in keinen Concurs gezogen, sondern bloß dazu, wozu sie einmal bestimmt sind, angewendet werden, und folglich von allen fremden Ansprüchen frey bleiben.

Die Emolumenta leiden keine Verkümmerung.

Art. XXIX.

Da die Emolumente allemal reichlicher und ansehnlicher ausfallen, je vollzähliger die Gesellschaft ist: so wird jedes Mitglied seines Orts,
 Ermuntes
 zum
 Ges



Beytritt; Gesellschaft vollzählig, und dieses löbliche Institut aufrecht und blühend
 Vorbehält zu erhalten eifrigst bemühet seyn; in welcher Absicht auch die Societät sich
 der Abände vorbehalten hat, nach Beschaffenheit der Zeit, und vorkommenden Umstän-
 rung der er den, diese Artikel beyhm alljährlichen Convent, wenn es das Beste der So-
 Artikel. cietät erfordert, per vota majora zu verändern, zu vermindern, und zu
 vermehren. Budisün, im Jahre Christi 1786. den 28. August. Dritte
 Auflage der Societäts-Artickel.

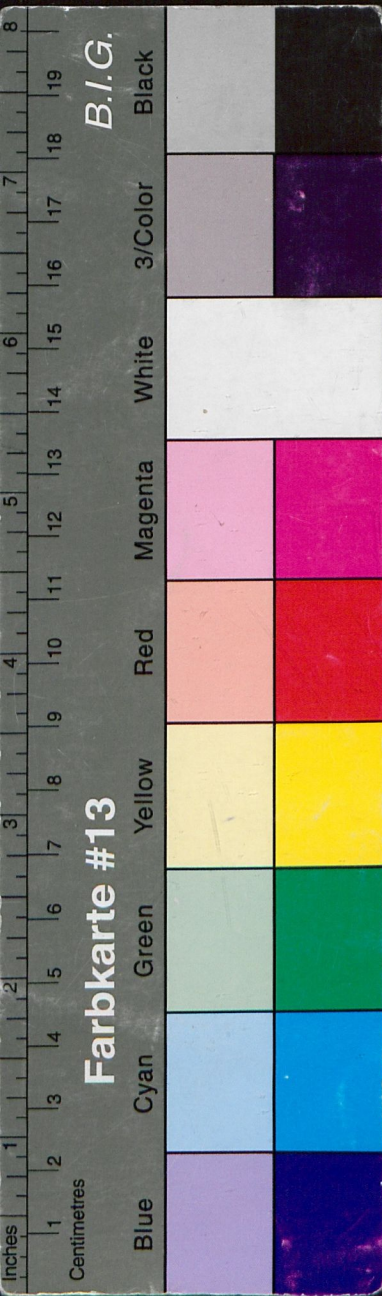
D. Friedrich Conrad Bergmann,
 Budisün. Land-Physic. et Med. Pract.

M. Carl Christoph Nestler,
 Past. Secundar. und Mittags-Prediger
 zu Budisün.

} Directores
 und
 Vorsteher.

Ya 907 A

X2573956



Ya
907

Des
zu Budissin
1761. errichteten und allergnädigst confirmirten
Ober = Lausitzischen
Versorgungs = Mittels
vor Witwen und Waisen

beym allgemeinen
extraordinairen Societäts = Convente

den 8. März 1775.

nach denen Zeit = Umständen

zur Dauer dieses Instituts
abgeänderte
Verbindungs = Artikel.

Dritte, und nach denen von Zeit zu Zeit in denen alljährlichen Conventen
gemachten Conclusis eingerichtete, und verbesserte Auflage.

Budissin, gedruckt bey der verstorbenen Scholzin.

Ya
1
68

2.1778